

ENTWURF

Beilage Nr. 23/2007

**WIENER LANDTAG**

**Gesetz, mit dem das Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthoheitsgesetz 1978 geändert wird (5. Novelle zum Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthoheitsgesetz 1978)**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthoheitsgesetz 1978, LGBl. für Wien Nr. 4/1979, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 7/2005, wird wie folgt geändert:

1. *§ 2 Abs. 1 Z 2 lautet:*

„2. die Erlassung von Verordnungen über die Aufhebung der Schulfestigkeit gemäß § 24 Abs. 5 in Verbindung mit § 115 Abs. 7 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes – LDG 1984, BGBl. Nr. 302.“

2. *§ 2 Abs. 2 Z 3 lautet:*

„3. Verleihung von Schulleiter- und Schulleiterinnenstellen nach dem Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz,“

3. *In § 5 Abs. 1 lit. b, § 6 Abs. 1 lit. c, § 7, § 10 Abs. 1 lit. c und § 11 Abs. 1 lit. c wird jeweils der Ausdruck „§ 13 Abs. 1 bis 3“ durch den Ausdruck „§ 13 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.*

4. *In § 5 Abs. 2 lit. b, § 6 Abs. 2 lit. c, § 10 Abs. 2 lit. c und Abs. 3, § 11 Abs. 2 lit. c und § 12 Abs. 1 wird jeweils der Ausdruck „§ 13 Abs. 1, 2 oder 3“ durch den Ausdruck „§ 13 Abs. 2, 3 oder 4“ ersetzt.*

5. Die §§ 13 und 14 lauten:

„**§ 13.** (1) Die Vertreter und Vertreterinnen der Landeslehrer und Landeslehrerinnen an allgemeinbildenden Pflichtschulen in den für sie zuständigen Senaten der Leistungsfeststellungskommission, der Leistungsfeststellungsoberkommission, der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission werden vom Zentralausschuss der Landeslehrer und Landeslehrerinnen an allgemeinbildenden Pflichtschulen über Vorschlag der in ihm vertretenen Wählergruppen (Fraktionen) nominiert. Jede Fraktion hat das Recht für jede Kommission so viele Vertreter bzw. Vertreterinnen vorzuschlagen, als es dem Verhältnis der bei der letzten Personalvertretungswahl für die Wahl des Zentralausschusses auf sie entfallenden gültigen Stimmen zur Gesamtzahl aller gültigen Stimmen entspricht. Die Berechnung der Anzahl der von den Wählergruppen (Fraktionen) vorzuschlagenden Vertreter und Vertreterinnen hat nach dem System von d'Hondt unter sinngemäßer Anwendung des § 87 Abs. 6 bis 8 der Wiener Gemeindevahlordnung 1996, LGBl. für Wien Nr. 16, zu erfolgen, wobei das Vorschlagsrecht in der Reihenfolge der Größe der nach diesem System relevanten Zahlen von den Wählergruppen (Fraktionen) wahrzunehmen ist. Die Mitteilung des Vorschlages an den Zentralausschuss ist vom Fraktionsführer oder von der Fraktionsführerin im Zentralausschuss zu erstatten.

(2) Die Senate gemäß Abs. 1 sind für folgende nach der Art der tatsächlichen Verwendung gegliederte Gruppen einzurichten:

1. Leiter und Leiterinnen von Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen,
2. Lehrer und Lehrerinnen an Hauptschulen, ausgenommen die unter Z 6 und 7 genannten Lehrer und Lehrerinnen,
3. Lehrer und Lehrerinnen an Polytechnischen Schulen, ausgenommen die unter Z 6 und 7 genannten Lehrer und Lehrerinnen,
4. Lehrer und Lehrerinnen an Sonderschulen, ausgenommen die unter Z 6 und 7 genannten Lehrer und Lehrerinnen,
5. Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, ausgenommen die unter Z 6 und 7 genannten Lehrer und Lehrerinnen,
6. Lehrer und Lehrerinnen für Werkerziehung an Volksschulen sowie Lehrer und Lehrerinnen für Werkerziehung und Hauswirtschaft an Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen,
7. Lehrer und Lehrerinnen für den Religionsunterricht.

(3) Die Vertreter und Vertreterinnen der Landeslehrer und Landeslehrerinnen an berufsbildenden Pflichtschulen (Berufsschulen) in den für sie zuständigen Senaten der Leistungsfeststellungskommission, der Leistungsfeststellungsoberkommission, der Diszipli-

narkommission und der Disziplinaroberkommission werden vom Zentralausschuss der Landeslehrer und Landeslehrerinnen an berufsbildenden Pflichtschulen über Vorschlag der in ihm vertretenen Wählergruppen (Fraktionen) nach den in Abs. 1 festgelegten Grundsätzen nominiert. Die Senate sind für folgende nach der Art der tatsächlichen Verwendung gegliederte Gruppen einzurichten:

1. Leiter und Leiterinnen von Berufsschulen sowie Stellvertreter und Stellvertreterinnen der Leiter und Leiterinnen von Berufsschulen,
2. Lehrer und Lehrerinnen an Berufsschulen, ausgenommen die unter Z 3 genannten Lehrer und Lehrerinnen,
3. Lehrer und Lehrerinnen für den Religionsunterricht.

(4) Die Vertreter und Vertreterinnen der Landeslehrer und Landeslehrerinnen an den mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten allgemeinbildenden privaten konfessionellen Pflichtschulen (§ 19 Abs. 1 lit. b des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962) in dem für sie zuständigen Senat der Leistungsfeststellungskommission, der Leistungsfeststellungsoberkommission, der Disziplinarcommission und der Disziplinaroberkommission werden vom Zentralausschuss der Landeslehrer und Landeslehrerinnen an allgemeinbildenden Pflichtschulen über Vorschlag der in ihm vertretenen Wählergruppen (Fraktionen) nach den in Abs. 1 festgelegten Grundsätzen nominiert.

(5) Für jede der in Abs. 2 bis 4 angeführten Gruppen ist in jeder der in § 4 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 lit. b und c genannten Kommissionen pro Bezirk je ein Senat einzurichten, wobei für die Leistungsfeststellungskommission zwei und für die Leistungsfeststellungsoberkommission drei Vertreter oder Vertreterinnen sowie für die Disziplinarcommission und für die Disziplinaroberkommission je ein Vertreter oder eine Vertreterin aus dem Kreis der vorgeschlagenen Personen (Abs. 1, 3 und 4) zu nominieren sind. Als Bezirk gilt für die Leistungsfeststellungskommission innerhalb der Gruppen gemäß Abs. 2 Z 2, 4 und 5 sowie Abs. 3 Z 2 jeweils der Inspektionsbereich eines Bezirksschulinspektors bzw. einer Bezirksschulinspektorin oder eines Berufsschulinspektors bzw. einer Berufsschulinspektorin, in allen übrigen Fällen der Amtsbereich des Stadtschulrates für Wien. Die Zugehörigkeit der Landeslehrer und Landeslehrerinnen zu einem Bezirk richtet sich nach ihrer überwiegenden tatsächlichen Verwendung in der Kalenderwoche der Nominierung; ist eine solche überwiegende Verwendung nicht bestimmbar, ist die letzte frühere tatsächliche Verwendung maßgebend. Bei der Nominierung ist auf die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 3 und 6 Abs. 3 Bedacht zu nehmen.

(6) Für jeden nominierten Vertreter und jede nominierte Vertreterin sind vom jeweils zuständigen Zentralausschuss für die Leistungsfeststellungsoberkommission zwei, für die drei anderen Kommissionen je drei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unter Bekannt-

gabe ihrer Reihung zu nominieren. Das Vorschlagsrecht für die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sowie für deren Reihung kommt der Wählergruppe (Fraktion) zu, die den Vorschlag für den zu vertretenden Vertreter oder die zu vertretende Vertreterin der Landeslehrer und Landeslehrerinnen erstattet hat.

**§ 14.** (1) Die Vertreter und Vertreterinnen (Stellvertreter und Stellvertreterinnen) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen sind für die Dauer von fünf Schuljahren (Funktionsperiode) jeweils vor Ablauf des fünften Schuljahres schriftlich dem Stadtschulrat für Wien zu nominieren und gelten mit dem Einlangen der Nominierung auf die Dauer der Funktionsperiode als bestellt. Das Schuljahr im Sinn dieses Gesetzes beginnt jeweils am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.

(2) Wird eine Nominierung nicht rechtzeitig vorgenommen, hat das Kollegium des Stadtschulrates für Wien Landeslehrer oder Landeslehrerinnen der entsprechenden Gruppen (§ 13 Abs. 2 bis 4) zu Vertretern oder Vertreterinnen (Stellvertretern oder Stellvertreterinnen) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen zu bestellen.“

6. *In § 17 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 13 Abs. 5“ durch den Ausdruck „§ 13 Abs. 6“ ersetzt.*

7. *In § 17 Abs. 2 Z 5 wird der Ausdruck „§ 13 Abs. 1 Z 2 und 4 sowie § 13 Abs. 2 Z 2“ durch den Ausdruck „§ 13 Abs. 2 Z 2 und 5 sowie § 13 Abs. 3 Z 2“ ersetzt.*

8. *§ 17 Abs. 5 erster Satz lautet:*

„Scheidet ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin aus oder tritt er oder sie als Vertreter oder Vertreterin der Landeslehrer und Landeslehrerinnen ein, ist innerhalb von sechs Wochen ab Kenntnis dieses Umstandes durch den Zentralausschuss, wobei die Haupt-, Weihnachts-, Semester-, Oster- und Pfingstferien im Sinn des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77, in diese Frist nicht eingerechnet werden, als Ersatzperson vom jeweiligen Zentralausschuss über Vorschlag jener Wählergruppe (Fraktion), von der der bisherige Stellvertreter oder die bisherige Stellvertreterin vorgeschlagen worden ist, neuerlich ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin für die restliche Dauer der Funktionsperiode zu nominieren.“

9. *§ 19 lautet:*

„**§ 19.** (1) Dieses Gesetz ist in seiner Stammfassung am 16. Februar 1979 in Kraft getreten.

(2) Organisatorische und personelle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bestellung der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarbehörden gemäß den Bestimmungen der 5. Novelle zu diesem Gesetz können bereits ab dem der Kundmachung dieser Novelle folgenden Tag erfolgen, dürfen jedoch erst mit 1. September 2008 wirksam werden.

(3) Die erstmalige Bestellung von Vertretern und Vertreterinnen (Stellvertretern und Stellvertreterinnen) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen auf die Dauer von fünf Jahren im Sinn der §§ 13 und 14 in der Fassung der 5. Novelle zu diesem Gesetz hat so rechtzeitig vor Ablauf des Schuljahres 2007/2008 zu erfolgen, dass die am 1. September 2008 beginnende Funktionsperiode eingehalten werden kann.

(4) Am 31. August 2008 anhängige Leistungsfeststellungs- und Disziplinarverfahren sind, sofern bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, von den für dieses Verfahren am 31. August 2008 zuständigen Kommissionen in der zu diesem Zeitpunkt vorgesehenen Zusammensetzung weiterzuführen. Dies gilt nicht in jenen Fällen, in denen nach dem 31. August 2008 eine Verhandlung auf Grund einer Entscheidung der Berufungsbehörde gemäß § 66 Abs. 2 AVG zu wiederholen ist.“

10. § 20 lautet:

„(1) Soweit in diesem Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. November 2007 geltenden Fassung anzuwenden. Verweise auf das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz sind ab 1. September 2008 als Verweise auf dieses Gesetz in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2007, BGBl. I Nr. 53, zu verstehen.

(3) Die Zuständigkeit der Landesregierung zur Verleihung von Lehrer- und Lehrerinnenstellen einschließlich der Schulleiter- und Schulleiterinnenstellen ist in allen Verfahren gegeben, die die Besetzung einer schulfesten Stelle zum Gegenstand haben.“

## **Artikel II**

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 1 bis 8 mit 1. September 2008,

2. Art. I Z 9 und 10 mit dem der Kundmachung folgenden Tag.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## Vorblatt

### Probleme:

1. Auf Grund der Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes – LDG 1984 durch die Dienstrechts-Novelle 2007, BGBl. I Nr. 53/2007, werden in Hinkunft keine neuen schulfesten LehrerInnenstellen mehr verliehen;
2. Im Zusammenhang mit der seit der 3. Novelle zum Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthoheitsgesetz 1978 – LDHG 1978 möglichen Nominierung der Vertreter und Vertreterinnen (Stellvertreter und Stellvertreterinnen) zu den im LDHG 1978 vorgesehenen Kommissionen sind Vollzugsfragen aufgetreten, die nur durch eine Novellierung des Gesetzes in eindeutiger Weise geklärt werden können;
3. Die für die Senatszuständigkeit in den Kommissionen vorgesehene gemeinsame Gruppe für Lehrer und Lehrerinnen an Hauptschulen und Polytechnischen Schulen, ausgenommen Lehrer und Lehrerinnen für Werkerziehung und Hauswirtschaft sowie den Religionsunterricht, hat sich in der Praxis als nicht zweckmäßig erwiesen.

### Ziele:

1. Berücksichtigung der durch die Dienstrechts-Novelle 2007 geschaffenen Änderungen bezüglich der schulfesten Stellen im Wiener Landesrecht;
2. Präzisierung der Bestimmungen über die Nominierung der Vertreter und Vertreterinnen (Stellvertreter und Stellvertreterinnen) zur Leistungsfeststellungskommission, Leistungsfeststellungsoberkommission, Disziplinarkommission und Disziplinaroberkommission und deren Senate;
3. Schaffung einer eigenen Gruppe für Lehrer und Lehrerinnen an Polytechnischen Schulen.

### Inhalt:

1. Beseitigung der Kompetenzen der Landesregierung in Bezug auf die Verleihung von schulfesten Stellen;
2. Präzisierung des Nominierungsvorganges, welcher durch die Zentralausschüsse und die darin vertretenen Wählergruppen (Fraktionen) zu beachten ist;
3. Teilung der Gruppe der Lehrer und Lehrerinnen an Hauptschulen und Polytechnischen Schulen in zwei Gruppen.

**Alternative:**

ad 1. und 2. Keine, zu 2. vor allem auch im Hinblick auf die nur auf Grund einer Gesetzesänderung herbeizuführende klare Lösung offener Vollzugsfragen.

ad 3. Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

**Kosten:**

Keine

**Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Wien:**

Keine

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

## **Erläuterungen**

### **zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthoheitsgesetz 1978 geändert wird (5. Novelle zum Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthoheitsgesetz 1978)**

#### **Allgemeiner Teil**

Auf Grund der mit der Dienstrechts-Novelle 2007, BGBl. I Nr. 53, normierten Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes – LDG 1984, BGBl. Nr. 302, können künftig keine schulfesten Stellen mehr geschaffen werden. Die vorliegende Novelle berücksichtigt diesen Umstand und beseitigt dadurch nicht mehr erforderliche Zuständigkeiten der Wiener Landesregierung.

Das Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthoheitsgesetz 1978 (LDHG 1978), LGBl. Nr. 4/1979, enthält in den §§ 13 und 14 die maßgeblichen Rechtsvorschriften betreffend die Bestellung der Vertreter und Vertreterinnen (Stellvertreter und Stellvertreterinnen) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen an allgemeinbildenden Pflichtschulen (§ 13 Abs. 1), an berufsbildenden Pflichtschulen [Berufsschulen] (§ 13 Abs. 2) und an den mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten konfessionellen Pflichtschulen (§ 13 Abs. 3) in der Leistungsfeststellungskommission (§ 5), der Leistungsfeststellungsoberkommission (§ 6), der Disziplinarkommission (§ 10) und der Disziplinaroberkommission (§ 11).

Mit der 3. Novelle zum LDHG 1978, LGBl. Nr. 35/2002, wurde die seinerzeitige Wahl der Vertreter und Vertreterinnen (Stellvertreter und Stellvertreterinnen) für die genannten Leistungsfeststellungs- und Disziplinarbehörden aus verwaltungsökonomischen Gründen durch ein Nominierungsrecht der im jeweiligen Zentralaussschuss vertretenen Wählergruppen (Fraktionen) ersetzt und die Funktionsperiode von vier auf fünf Jahre verlängert.

Da bezüglich der Nominierung der Vertreter und Vertreterinnen (Stellvertreter und Stellvertreterinnen) zu den genannten Kommissionen (Leistungsfeststellungskommission, Leistungsfeststellungsoberkommission, Disziplinarkommission und Disziplinaroberkommission) und deren jeweiliger Senate Vollzugsfragen aufgetreten sind, werden die Normen über die Zusammensetzung der genannten Kommissionen und der jeweiligen Senate neu gefasst.



Das Nominierungsrecht soll dem jeweiligen Zentralausschuss über bindenden Vorschlag der in ihm vertretenen Wählergruppen (Fraktionen) zustehen. Zudem wird das bei der Berechnung der Anzahl der vorzuschlagenden bzw. zu nominierenden Vertreter und Vertreterinnen (Stellvertreter und Stellvertreterinnen) anzuwendende, auch der Wiener Gemeindewahlordnung teilweise zu Grunde liegende System von d'Hondt ausdrücklich verankert.

Darüber hinaus wird hinsichtlich der Nominierung der Vertreter und Vertreterinnen (Stellvertreter und Stellvertreterinnen) an allgemeinbildenden Pflichtschulen die Gruppe der Lehrer und Lehrerinnen an Hauptschulen und Polytechnischen Schulen, ausgenommen Lehrer und Lehrerinnen für Werkerziehung und Hauswirtschaft sowie den Religionsunterricht, in eine Gruppe der Lehrer und Lehrerinnen an Hauptschulen und eine Gruppe der Lehrer und Lehrerinnen an Polytechnischen Schulen geteilt.

Weiters wird die Frist zur neuerlichen Nominierung eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin, welche sich in der Praxis als zu knapp erwiesen hat, von vier auf sechs Wochen verlängert, wobei auch die Schulferien berücksichtigt werden.

#### **Finanzielle Erläuterungen:**

Mit der Realisierung des Gesetzesvorhabens sind keine Mehrkosten für das Land Wien verbunden. Mehrkosten für andere Gebietskörperschaften entstehen durch die vorliegende Novelle keine.

### **Besonderer Teil**

#### Zu Art. I Z 1 und 2 (§ 2 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 3 LDHG 1978):

Mit diesen Änderungen werden die der Landesregierung – zum Teil auf Vorschlag des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien – zukommenden Aufgaben in der Weise adaptiert, dass die Kompetenz zur Erklärung der Schulfestigkeit durch Verordnung und zur Verleihung einer schulfesten Stelle wegfallen.

#### Zu Art. I Z 3, 4, 6 und 7 (§ 5 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. b, § 6 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 lit. c, § 7, § 10 Abs. 1 lit. c, Abs. 2 lit. c und Abs. 3, § 11 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 lit. c, § 12 Abs. 1, § 17 Abs. 1 und Abs. 2 Z 5 LDHG 1978):

Es handelt sich um Anpassungen von Verweisen, welche auf Grund der geänderten Absatznummerierung des § 13 erforderlich sind.

Zu Art. I Z 5 (§§ 13 und 14 LDHG 1978):

Es wird klargelegt, dass die Nominierung der Vertreter und Vertreterinnen (Stellvertreter und Stellvertreterinnen) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen an allgemeinbildenden Pflichtschulen (§ 13 Abs. 1), an berufsbildenden Pflichtschulen [Berufsschulen] (§ 13 Abs. 3) und an den mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten konfessionellen Pflichtschulen (§ 13 Abs. 4) zur Leistungsfeststellungskommission, zur Leistungsfeststellungsoberkommission, zur Disziplinarkommission und zur Disziplinarioberkommission durch den jeweiligen Zentralausschuss über Vorschlag der in ihm vertretenen Wählergruppen (Fraktionen) zu erfolgen hat, wobei für die Berechnung der Anzahl der für eine Kommission von einer Wählergruppe vorzuschlagenden Vertreter und Vertreterinnen (Stellvertreter und Stellvertreterinnen) das System von d'Hondt Anwendung findet (§ 13 Abs. 1 bis 5).

Fallbeispiel:

Ausgehend vom Ergebnis der letzten Wahl zum Zentralausschuss für allgemeinbildende Pflichtschulen im Jahr 2004 (3.598 gültige Stimmen für die Wählergruppe A, 2.452 gültige Stimmen für die Wählergruppe B, 1.058 gültige Stimmen für die Wählergruppe C) wäre für die Nominierungen in diesem Bereich folgende Berechnung nach dem System von d´Hondt vorzunehmen:

	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>
1	3.598 (1.)	2.452 (2.)	1.058 (6.)
1/2	1.799 (3.)	1.226 (4.)	529 (12.)
1/3	1.199 (5.)	817 (8.)	353 (19.)
1/4	899 (7.)	613 (10.)	264 (...)
1/5	720 (9.)	490 (14.)	212 (...)
1/6	600 (11.)	409 (16.)	176 (...)
1/7	514 (13.)	350 (20.)	151 (...)
1/8	450 (15.)	306 (...)	132 (...)
1/9	400 (17.)	272 (...)	118 (...)
1/10	360 (18.)	245 (...)	106 (...)
usw.	usw.	usw.	usw.

Auf Grund der Aufteilung in Gruppen, der Unterteilung in Bezirke und der Anzahl der Vertreter und Vertreterinnen in den jeweiligen Senaten, sind im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen für die Leistungsfeststellungskommission insgesamt 78 Personen vorzuschlagen und in der Folge zu nominieren. Den Wählergruppen (Fraktionen) soll das Vorschlagsrecht in der sich aus dem System von d´Hondt ergebenden Reihenfolge zustehen, sodass für die Leistungsfeststellungskommission zunächst (1.) von der Wählergrup-

pe A (3.598), dann (2.) von der Wählergruppe B (2.452), danach wieder (3.) von der Wählergruppe A (1.799), sodann (4.) wieder von der Wählergruppe B (1.226), danach erneut (5.) von der Wählergruppe A (1.199), sodann (6.) von der Wählergruppe C (1.058), usw. ein Nominierungsvorschlag zu erstatten ist. Der oder die Vorgeschlagene muss dabei nicht zwingend der Wählergruppe (Fraktion) angehören, der das Vorschlagsrecht zukommt.

Entsprechend sind im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen für die Leistungsfeststellungsoberkommission insgesamt 21 Personen und für die Disziplinarkommission sowie für die Disziplinaroberkommission jeweils insgesamt 7 Personen in der sich aus dem System von d´Hondt ergebenden Reihenfolge, vorzuschlagen.

Analog ist im Bereich der berufsbildenden (§ 13 Abs. 3) und der allgemeinbildenden privaten konfessionellen Pflichtschulen (§ 13 Abs. 4) vorzugehen.

Zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechtes wird eine gemeinsame Sitzung zumindest der Fraktionsführer oder Fraktionsführerinnen in den jeweiligen Zentralausschüssen erforderlich sein.

Unter einem wird jeweils eine eigene Gruppe für die Gruppe der Lehrer und Lehrerinnen für Hauptschulen und für die Gruppe der Lehrer und Lehrerinnen an Polytechnischen Schulen geschaffen (§ 13 Abs. 2 Z 2 und 3).

Zu Art. I Z 8 (§ 17 Abs. 5 LDHG 1978):

Mit dieser Änderung wird dem Bedürfnis der Praxis Rechnung getragen, die Frist zur neuerlichen Nominierung eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin auszuweiten und dabei die Schulferien zu berücksichtigen.

Zu Art. I Z 9 (§ 19 LDHG 1978):

Diese Bestimmung enthält das für erforderlich erachtete Übergangsrecht, wobei nicht mehr aktuelle Übergangs- und Schlussbestimmungen aus dem Normtext eliminiert werden.

Zu Art. I Z 10 (§ 20 LDHG 1978):

Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nur ein statischer Verweis möglich. Bundesgesetze sollen daher grundsätzlich in der am 1. November 2007 geltenden Fassung anzuwenden sein; auf die ab 1. September 2008 eintretenden Änderungen im Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz wird ebenso Bedacht

genommen wie auf den Umstand, dass im Übergangszeitraum noch eine Verleihung von schulfesten Stellen durch die Landesregierung in Betracht kommen kann.

## Textgegenüberstellung

alt

neu

**Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-  
Diensthoheitsgesetz 1978**

**Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-  
Diensthoheitsgesetz 1978**

Art. I Z 1 und 2:

**§ 2.** (1) Der Landesregierung obliegt auf Vorschlag des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien:

1. ....
2. die Erlassung von Verordnungen über die Erklärung und Aufhebung der Schulfestigkeit gemäß § 24 Abs. 5 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes - LDG 1984, BGBl. Nr. 302.

(1a) .....

(2) Die Landesregierung entscheidet in folgenden Angelegenheiten auf Vorschlag des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien:

1. und 2. ....
3. Verleihung der schulfesten Stellen gemäß § 26 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes,
4. bis 6. ....

**§ 2.** (1) Der Landesregierung obliegt auf Vorschlag des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien:

1. ....
2. die Erlassung von Verordnungen über die Aufhebung der Schulfestigkeit gemäß § 24 Abs. 5 **in Verbindung mit § 115 Abs. 7** des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes – LDG 1984, BGBl. Nr. 302.

(1a) .....

(2) Die Landesregierung entscheidet in folgenden Angelegenheiten auf Vorschlag des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien:

1. und 2. ....
3. Verleihung **von Schulleiter- und Schulleiterinnenstellen nach dem** Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz,
4. bis 6. ....

Art. I Z 3 und 4:

**§ 5.** (1) Der Leistungsfeststellungskommission gehören an:

- a) .....
- b) Vertreter oder Vertreterinnen (Stellvertreter oder Stellvertreterinnen) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen (§ 13 Abs. 1 bis 3).

(2) Die Leistungsfeststellungskommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Jeder Senat besteht aus

- a) .....
- b) zwei Vertretern oder Vertreterinnen (Stellvertretern oder Stellvertreterinnen) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen jener im § 13 Abs. 1, 2 oder 3 angeführten Gruppe, der der Landeslehrer oder die Landeslehrerin angehört, auf den oder auf die sich die Leistungsfeststellung bezieht.

**§ 6.** (1) Der Leistungsfeststellungsoberkommission gehören an:

- a) und b) .....
- c) Vertreter oder Vertreterinnen (Stellvertreter oder Stellvertreterinnen) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen (§ 13 Abs. 1 bis 3).

(2) Die Leistungsfeststellungsoberkommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Jeder Senat besteht aus

- a) und b) .....
- c) drei Vertretern oder Vertreterinnen (Stellvertretern oder Stell-

**§ 5.** (1) Der Leistungsfeststellungskommission gehören an:

- a) .....
- b) Vertreter oder Vertreterinnen (Stellvertreter oder Stellvertreterinnen) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen (§ 13 Abs. **2 bis 4**).

(2) Die Leistungsfeststellungskommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Jeder Senat besteht aus

- a) .....
- b) zwei Vertretern oder Vertreterinnen (Stellvertretern oder Stellvertreterinnen) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen jener im § 13 Abs. **2, 3** oder **4** angeführten Gruppe, der der Landeslehrer oder die Landeslehrerin angehört, auf den oder auf die sich die Leistungsfeststellung bezieht.

**§ 6.** (1) Der Leistungsfeststellungsoberkommission gehören an:

- a) und b) .....
- c) Vertreter oder Vertreterinnen (Stellvertreter oder Stellvertreterinnen) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen (§ 13 Abs. **2 bis 4**).

(2) Die Leistungsfeststellungsoberkommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Jeder Senat besteht aus

- a) und b) .....
- c) drei Vertretern oder Vertreterinnen (Stellvertretern oder Stell-

vertreterinnen) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen jener im § 13 Abs. 1, 2 oder 3 angeführten Gruppe, der der Berufungswerber oder die Berufungswerberin angehört.

**§ 7.** Für die Zugehörigkeit zu einer im § 13 Abs. 1 bis 3 angeführten Gruppe ist die überwiegende tatsächliche Verwendung des Landeslehrers oder der Landeslehrerin in dem Schuljahr maßgebend, auf das sich die Leistungsfeststellung bezieht.

**§ 10.** (1) Der Disziplinarkommission gehören an:

- a) und b) .....
- c) Vertreter oder Vertreterinnen (Stellvertreter oder Stellvertreterinnen) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen (§ 13 Abs. 1 bis 3).

(2) Die Disziplinarkommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Jeder Senat besteht aus

- a) und b) .....
- c) einem Vertreter oder einer Vertreterin (Stellvertreter oder Stellvertreterin) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen jener im § 13 Abs. 1, 2 oder 3 angeführten Gruppe, der der beschuldigte Landeslehrer oder die beschuldigte Landeslehrerin angehört.

(3) Betrifft ein Disziplinarfall mehrere Landeslehrer oder Landeslehrerinnen derselben Gruppe (§ 13 Abs. 1, 2 oder 3), sind die diesem

vertreterinnen) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen jener im § 13 Abs. **2, 3** oder **4** angeführten Gruppe, der der Berufungswerber oder die Berufungswerberin angehört.

**§ 7.** Für die Zugehörigkeit zu einer im § 13 Abs. **2 bis 4** angeführten Gruppe ist die überwiegende tatsächliche Verwendung des Landeslehrers oder der Landeslehrerin in dem Schuljahr maßgebend, auf das sich die Leistungsfeststellung bezieht.

**§ 10.** (1) Der Disziplinarkommission gehören an:

- a) und b) .....
- c) Vertreter oder Vertreterinnen (Stellvertreter oder Stellvertreterinnen) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen (§ 13 Abs. **2 bis 4**).

(2) Die Disziplinarkommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Jeder Senat besteht aus

- a) und b) .....
- c) einem Vertreter oder einer Vertreterin (Stellvertreter oder Stellvertreterin) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen jener im § 13 Abs. **2, 3** oder **4** angeführten Gruppe, der der beschuldigte Landeslehrer oder die beschuldigte Landeslehrerin angehört.

(3) Betrifft ein Disziplinarfall mehrere Landeslehrer oder Landeslehrerinnen derselben Gruppe (§ 13 Abs. **2, 3** oder **4**), sind die die-

Disziplinarfall zu Grunde liegenden Pflichtverletzungen gemeinsam in einem Senat zu behandeln. Betrifft ein solcher Disziplinarfall mehrere Landeslehrer oder Landeslehrerinnen verschiedener Gruppen, ist er getrennt in den entsprechenden Senaten zu behandeln.

**§ 11.** (1) Der Disziplinaroberkommission gehören an:

a) und b) .....

c) Vertreter oder Vertreterinnen (Stellvertreter oder Stellvertreterinnen) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen (§ 13 Abs. 1 bis 3).

(2) Die Disziplinaroberkommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Jeder Senat besteht aus

a) und b) .....

c) einem Vertreter oder einer Vertreterin (Stellvertreter oder Stellvertreterin) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen jener im § 13 Abs. 1, 2 oder 3 angeführten Gruppe, der der Berufungswerber oder die Berufungswerberin angehört.

**§ 12.** (1) Für die Zugehörigkeit zu einer im § 13 Abs. 1, 2 oder 3 angeführten Gruppe ist die tatsächliche Verwendung des Landeslehrers oder der Landeslehrerin im Zeitpunkt (des Beginnes) der Pflichtverletzung maßgebend. Betrifft ein Disziplinarfall mehrere Pflichtverletzungen, ist die erste Pflichtverletzung maßgebend.

sem Disziplinarfall zu Grunde liegenden Pflichtverletzungen gemeinsam in einem Senat zu behandeln. Betrifft ein solcher Disziplinarfall mehrere Landeslehrer oder Landeslehrerinnen verschiedener Gruppen, ist er getrennt in den entsprechenden Senaten zu behandeln.

**§ 11.** (1) Der Disziplinaroberkommission gehören an:

a) und b) .....

c) Vertreter oder Vertreterinnen (Stellvertreter oder Stellvertreterinnen) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen (§ 13 Abs. **2** bis **4**).

(2) Die Disziplinaroberkommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Jeder Senat besteht aus

a) und b) .....

c) einem Vertreter oder einer Vertreterin (Stellvertreter oder Stellvertreterin) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen jener im § 13 Abs. **2**, **3** oder **4** angeführten Gruppe, der der Berufungswerber oder die Berufungswerberin angehört.

**§ 12.** (1) Für die Zugehörigkeit zu einer im § 13 Abs. **2**, **3** oder **4** angeführten Gruppe ist die tatsächliche Verwendung des Landeslehrers oder der Landeslehrerin im Zeitpunkt (des Beginnes) der Pflichtverletzung maßgebend. Betrifft ein Disziplinarfall mehrere Pflichtverletzungen, ist die erste Pflichtverletzung maßgebend.



Art. I Z 5:

**§ 13.** (1) Die Vertreter und Vertreterinnen (Stellvertreter und Stellvertreterinnen) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen an allgemeinbildenden Pflichtschulen in der Leistungsfeststellungskommission, der Leistungsfeststellungsoberkommission, der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission werden von den im Zentrallausschuss der Landeslehrer und Landeslehrerinnen an allgemeinbildenden Pflichtschulen vertretenen Wählergruppen (Fraktionen) nominiert. Jeder Fraktion steht das Nominierungsrecht entsprechend dem Stärkeverhältnis der bei der letzten Personalvertretungswahl für die Wahl des Zentrallausschusses abgegebenen gültigen Stimmen zu.

**§ 13.** (1) Die Vertreter und Vertreterinnen der Landeslehrer und Landeslehrerinnen an allgemeinbildenden Pflichtschulen in **den für sie zuständigen Senaten** der Leistungsfeststellungskommission, der Leistungsfeststellungsoberkommission, der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission werden **vom** Zentrallausschuss der Landeslehrer und Landeslehrerinnen an allgemeinbildenden Pflichtschulen **über Vorschlag der in ihm** vertretenen Wählergruppen (Fraktionen) nominiert. Jede Fraktion **hat das Recht für jede Kommission so viele Vertreter bzw. Vertreterinnen vorzuschlagen, als es dem Verhältnis** der bei der letzten Personalvertretungswahl für die Wahl des Zentrallausschusses **auf sie entfallenden gültigen Stimmen zur Gesamtzahl aller gültigen Stimmen entspricht. Die Berechnung der Anzahl der von den Wählergruppen (Fraktionen) vorzuschlagenden Vertreter und Vertreterinnen hat nach dem System von d'Hondt unter sinngemäßer Anwendung des § 87 Abs. 6 bis 8 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996, LGBl. für Wien Nr. 16, zu erfolgen, wobei das Vorschlagsrecht in der Reihenfolge der Größe der nach diesem System relevanten Zahlen von den Wählergruppen (Fraktionen) wahrzunehmen ist. Die Mitteilung des Vorschlages an den Zentrallausschuss ist vom Fraktionsführer oder von der Fraktionsführerin im Zentrallausschuss zu erstatten.**

Die Nominierung erfolgt für folgende nach der Art der tatsächlichen Verwendung gegliederte Gruppen:

1. Leiter und Leiterinnen von Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen,
2. Lehrer und Lehrerinnen an Hauptschulen und Polytechnischen Schulen, ausgenommen die unter Z 5 und 6 genannten Lehrer und Lehrerinnen,
3. Lehrer und Lehrerinnen an Sonderschulen, ausgenommen die unter Z 5 und 6 genannten Lehrer und Lehrerinnen,
4. Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, ausgenommen die unter Z 5 und 6 genannten Lehrer und Lehrerinnen,
5. Lehrer und Lehrerinnen für Werkerziehung an Volksschulen sowie Lehrer und Lehrerinnen für Werkerziehung und Hauswirtschaft an Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen,
6. Lehrer und Lehrerinnen für den Religionsunterricht.

(2) Die Vertreter und Vertreterinnen (Stellvertreter und Stellvertreterinnen) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen an berufsbildenden Pflichtschulen (Berufsschulen) in der Leistungsfeststellungskommission, der Leistungsfeststellungsoberkommission, der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission werden von den im Zent-

**(2) Die Senate gemäß Abs. 1 sind** für folgende nach der Art der tatsächlichen Verwendung gegliederte Gruppen **einzurichten**:

1. Leiter und Leiterinnen von Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen,
2. Lehrer und Lehrerinnen an Hauptschulen, ausgenommen die unter Z 6 und 7 genannten Lehrer und Lehrerinnen,
- 3. Lehrer und Lehrerinnen an Polytechnischen Schulen, ausgenommen die unter Z 6 und 7 genannten Lehrer und Lehrerinnen,**
4. Lehrer und Lehrerinnen an Sonderschulen, ausgenommen die unter Z 6 und 7 genannten Lehrer und Lehrerinnen,
5. Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, ausgenommen die unter Z 6 und 7 genannten Lehrer und Lehrerinnen,
6. Lehrer und Lehrerinnen für Werkerziehung an Volksschulen sowie Lehrer und Lehrerinnen für Werkerziehung und Hauswirtschaft an Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen,
7. Lehrer und Lehrerinnen für den Religionsunterricht.

**(3) Die Vertreter und Vertreterinnen der Landeslehrer und Landeslehrerinnen an berufsbildenden Pflichtschulen (Berufsschulen) in den für sie zuständigen Senaten** der Leistungsfeststellungskommission, der Leistungsfeststellungsoberkommission, der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission werden **vom** Zentralaus-

ralausschuss der Landeslehrer und Landeslehrerinnen an berufsbildenden Pflichtschulen vertretenen Wählergruppen (Fraktionen) nach den in Abs. 1 festgelegten Grundsätzen für folgende nach der Art der tatsächlichen Verwendung gegliederte Gruppen nominiert:

1. Leiter und Leiterinnen von Berufsschulen sowie Stellvertreter und Stellvertreterinnen der Leiter und Leiterinnen von Berufsschulen,
2. Lehrer und Lehrerinnen an Berufsschulen, ausgenommen die unter Z 3 genannten Lehrer und Lehrerinnen,
3. Lehrer und Lehrerinnen für den Religionsunterricht.

(3) Die Vertreter und Vertreterinnen (Stellvertreter und Stellvertreterinnen) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen an den mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten konfessionellen Pflichtschulen (§ 19 Abs. 1 lit. b des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962) in der Leistungsfeststellungskommission, der Leistungsfeststellungsoberkommission, der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission werden von den im jeweils zuständigen Zentralausschuss vertretenen Wählergruppen (Fraktionen) nach den in Abs. 1 festgelegten Grundsätzen nominiert.

(4) Für jede der in § 13 Abs. 1 bis 3 angeführten Gruppen sind pro

schuss der Landeslehrer und Landeslehrerinnen an berufsbildenden Pflichtschulen **über Vorschlag der in ihm** vertretenen Wählergruppen (Fraktionen) nach den in Abs. 1 festgelegten Grundsätzen **nominiert. Die Senate sind** für folgende nach der Art der tatsächlichen Verwendung gegliederte Gruppen **einzurichten**:

1. Leiter und Leiterinnen von Berufsschulen sowie Stellvertreter und Stellvertreterinnen der Leiter und Leiterinnen von Berufsschulen,
2. Lehrer und Lehrerinnen an Berufsschulen, ausgenommen die unter Z 3 genannten Lehrer und Lehrerinnen,
3. Lehrer und Lehrerinnen für den Religionsunterricht.

(4) Die Vertreter und Vertreterinnen der Landeslehrer und Landeslehrerinnen an den mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten **allgemeinbildenden** privaten konfessionellen Pflichtschulen (§ 19 Abs. 1 lit. b des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962) in **dem für sie zuständigen Senat** der Leistungsfeststellungskommission, der Leistungsfeststellungsoberkommission, der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission werden **vom** Zentralausschuss **der Landeslehrer und Landeslehrerinnen an allgemeinbildenden Pflichtschulen über Vorschlag der in ihm** vertretenen Wählergruppen (Fraktionen) nach den in Abs. 1 festgelegten Grundsätzen nominiert.

(5) Für jede der in Abs. 2 bis 4 angeführten Gruppen **ist in jeder**

Bezirk für die Leistungsfeststellungsoberkommission drei, für die drei anderen Kommissionen je zwei Vertreter oder Vertreterinnen nach den Grundsätzen des Abs. 1 zu nominieren. Als Bezirk gilt innerhalb der Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 und 4 und § 13 Abs. 2 Z 2 jeweils der Inspektionsbereich eines Bezirksschulinspektors bzw. einer Bezirksschulinspektorin oder eines Berufsschulinspektors bzw. einer Berufsschulinspektorin, in allen übrigen Fällen der Amtsbereich des Stadtschulrates für Wien. Die Zugehörigkeit der Landeslehrer und Landeslehrerinnen zu einem Bezirk richtet sich nach ihrer überwiegenden tatsächlichen Verwendung in der Kalenderwoche der Nominierung; ist eine solche überwiegende Verwendung nicht bestimmbar, ist die letzte frühere tatsächliche Verwendung maßgebend. Bei der Nominierung ist auf die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 3 und 6 Abs. 3 Bedacht zu nehmen.

(5) Für jeden nominierten Vertreter und jede nominierte Vertreterin gemäß Abs. 4 sind von der nominierenden Wählergruppe (Fraktion) für die Leistungsfeststellungsoberkommission zwei, für die drei anderen Kommissionen je drei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen

**der in § 4 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 lit. b und c genannten Kommissionen pro Bezirk je ein Senat einzurichten, wobei für die Leistungsfeststellungskommission zwei und für die Leistungsfeststellungsoberkommission drei Vertreter oder Vertreterinnen sowie für die Disziplinarkommission und für die Disziplinaroberkommission je ein Vertreter oder eine Vertreterin aus dem Kreis der vorgeschlagenen Personen (Abs. 1, 3 und 4) zu nominieren sind.** Als Bezirk gilt **für die Leistungsfeststellungskommission** innerhalb der Gruppen gemäß Abs. 2 Z 2, 4 und 5 **sowie Abs. 3 Z 2** jeweils der Inspektionsbereich eines Bezirksschulinspektors bzw. einer Bezirksschulinspektorin oder eines Berufsschulinspektors bzw. einer Berufsschulinspektorin, in allen übrigen Fällen der Amtsbereich des Stadtschulrates für Wien. Die Zugehörigkeit der Landeslehrer und Landeslehrerinnen zu einem Bezirk richtet sich nach ihrer überwiegenden tatsächlichen Verwendung in der Kalenderwoche der Nominierung; ist eine solche überwiegende Verwendung nicht bestimmbar, ist die letzte frühere tatsächliche Verwendung maßgebend. Bei der Nominierung ist auf die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 3 und 6 Abs. 3 Bedacht zu nehmen.

**(6)** Für jeden nominierten Vertreter und jede nominierte Vertreterin sind **vom jeweils zuständigen Zentralausschuss** für die Leistungsfeststellungsoberkommission zwei, für die drei anderen Kommissionen je drei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unter Be-

unter Bekanntgabe ihrer Reihung zu nominieren.

**§ 14.** (1) Die Vertreter und Vertreterinnen (Stellvertreter und Stellvertreterinnen) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen sind für die Dauer von fünf Schuljahren (Funktionsperiode) jeweils vor Ablauf des fünften Schuljahres schriftlich dem Stadtschulrat für Wien zu nominieren und gelten mit Einlangen der Nominierung als bestellt.

(2) Wird eine Nominierung nicht rechtzeitig vorgenommen, hat das Kollegium des Stadtschulrates für Wien Landeslehrer oder Landeslehrerinnen der entsprechenden Gruppen (§ 13 Abs. 1 bis 3) zu Vertretern oder Vertreterinnen (Stellvertretern oder Stellvertreterinnen) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen zu bestellen.

Art. I Z 6 bis 8

**§ 17.** (1) Ist ein Vertreter oder eine Vertreterin der Landeslehrer und

kanntgabe ihrer Reihung zu nominieren. **Das Vorschlagsrecht für die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sowie für deren Reihung kommt der Wählergruppe (Fraktion) zu, die den Vorschlag für den zu vertretenden Vertreter oder die zu vertretende Vertreterin der Landeslehrer und Landeslehrerinnen erstattet hat.**

**§ 14.** (1) Die Vertreter und Vertreterinnen (Stellvertreter und Stellvertreterinnen) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen sind für die Dauer von fünf Schuljahren (Funktionsperiode) jeweils vor Ablauf des fünften Schuljahres schriftlich dem Stadtschulrat für Wien zu nominieren und gelten mit dem Einlangen der Nominierung **auf die Dauer der Funktionsperiode** als bestellt. **Das Schuljahr im Sinn dieses Gesetzes beginnt jeweils am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.**

(2) Wird eine Nominierung nicht rechtzeitig vorgenommen, hat das Kollegium des Stadtschulrates für Wien Landeslehrer oder Landeslehrerinnen der entsprechenden Gruppen (§ 13 Abs. **2 bis 4**) zu Vertretern oder Vertreterinnen (Stellvertretern oder Stellvertreterinnen) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen zu bestellen.

**§ 17.** (1) Ist ein Vertreter oder eine Vertreterin der Landeslehrer und

Landeslehrerinnen verhindert, hat dieser oder diese einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu entsenden. Scheidet ein Vertreter oder eine Vertreterin der Landeslehrer und Landeslehrerinnen aus, tritt an dessen oder deren Stelle bis zum Ablauf der Funktionsperiode ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Entsendung (erster Satz) und der Eintritt (zweiter Satz) eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin haben nach der gemäß § 13 Abs. 5 vorgenommenen Reihung zu erfolgen.

(2) Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Landeslehrer und Landeslehrerinnen gilt auch dann als verhindert,

1. bis 4. ....

5. wenn er oder sie aus einer der im § 13 Abs. 1 Z 2 und 4 sowie § 13 Abs. 2 Z 2 angeführten Gruppe zum Mitglied der Leistungsfeststellungskommission bestellt wurde und länger als drei Monate einer nicht zum Inspektionsbezirk des Landeslehrers oder der Landeslehrerin, auf den oder die sich die Leistungsfeststellung bezieht, gehörenden Schule vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesen wird, für die Dauer dieser Zuweisung.

(5) Scheidet ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin aus oder tritt er oder sie als Vertreter oder Vertreterin der Landeslehrer und Landeslehrerinnen ein, ist innerhalb von vier Wochen als Ersatzperson von jener Fraktion, von der der bisherige Stellvertreter oder die

Landeslehrerinnen verhindert, hat dieser oder diese einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu entsenden. Scheidet ein Vertreter oder eine Vertreterin der Landeslehrer und Landeslehrerinnen aus, tritt an dessen oder deren Stelle bis zum Ablauf der Funktionsperiode ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Entsendung (erster Satz) und der Eintritt (zweiter Satz) eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin haben nach der gemäß § 13 Abs. 6 vorgenommenen Reihung zu erfolgen.

(2) Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Landeslehrer und Landeslehrerinnen gilt auch dann als verhindert,

1. bis 4. ....

5. wenn er oder sie aus einer der im § 13 Abs. 2 Z 2 und 5 sowie § 13 Abs. 3 Z 2 angeführten Gruppe zum Mitglied der Leistungsfeststellungskommission bestellt wurde und länger als drei Monate einer nicht zum Inspektionsbezirk des Landeslehrers oder der Landeslehrerin, auf den oder die sich die Leistungsfeststellung bezieht, gehörenden Schule vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesen wird, für die Dauer dieser Zuweisung.

(5) Scheidet ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin aus oder tritt er oder sie als Vertreter oder Vertreterin der Landeslehrer und Landeslehrerinnen ein, ist innerhalb von **sechs Wochen ab Kenntnis dieses Umstandes durch den Zentralausschuss, wobei die**

bisherige Stellvertreterin nominiert worden ist, neuerlich ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin für die restliche Dauer der Funktionsperiode zu nominieren. § 14 Abs. 2 ist anzuwenden.

Art. I Z 9:

**§ 19.** (1) Dieses Gesetz ist in seiner Stammfassung am 16. Februar 1979 in Kraft getreten.

**Haupt-, Weihnachts-, Semester-, Oster- und Pfingstferien im Sinn des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77, in diese Frist nicht eingerechnet werden, als Ersatzperson vom jeweiligen Zentralausschuss über Vorschlag jener Wählergruppe (Fraktion), von der der bisherige Stellvertreter oder die bisherige Stellvertreterin vorgeschlagen worden ist, neuerlich ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin für die restliche Dauer der Funktionsperiode zu nominieren. § 14 Abs. 2 ist anzuwenden.**

**§ 19.** (1) Dieses Gesetz ist in seiner Stammfassung am 16. Februar 1979 in Kraft getreten.

**(2) Organisatorische und personelle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bestellung der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarbehörden gemäß den Bestimmungen der 5. Novelle zu diesem Gesetz können bereits ab dem der Kundmachung dieser Novelle folgenden Tag erfolgen, dürfen jedoch erst mit 1. September 2008 wirksam werden.**

**(3) Die erstmalige Bestellung von Vertretern und Vertreterinnen (Stellvertretern und Stellvertreterinnen) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen auf die Dauer von fünf Jahren**

**im Sinn der §§ 13 und 14 in der Fassung der 5. Novelle zu diesem Gesetz hat so rechtzeitig vor Ablauf des Schuljahres 2007/2008 zu erfolgen, dass die am 1. September 2008 beginnende Funktionsperiode eingehalten werden kann.**

(2) Am 31. August 2003 anhängige Disziplinar- und Leistungsfeststellungsverfahren sind, sofern bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, von den für dieses Verfahren am 31. August 2003 zuständigen Kommissionen in der zu diesem Zeitpunkt vorgesehenen Zusammensetzung weiterzuführen. Dies gilt nicht in jenen Fällen, in denen nach dem 31. August 2003 eine Verhandlung auf Grund einer Entscheidung der Berufungsbehörde gemäß § 66 Abs. 2 AVG zu wiederholen ist.

**(4)** Am 31. August **2008** anhängige **Leistungsfeststellungs- und Disziplinarverfahren** sind, sofern bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, von den für dieses Verfahren am 31. August **2008** zuständigen Kommissionen in der zu diesem Zeitpunkt vorgesehenen Zusammensetzung weiterzuführen. Dies gilt nicht in jenen Fällen, in denen nach dem 31. August **2008** eine Verhandlung auf Grund einer Entscheidung der Berufungsbehörde gemäß § 66 Abs. 2 AVG zu wiederholen ist.

Art. I Z 10:

**§ 20.** (1) Soweit in diesem Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. September 2004 geltenden Fassung anzuwenden.

**§ 20.** (1) Soweit in diesem Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am **1. November 2007** geltenden Fassung anzuwenden. **Verweise auf das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz**



sind ab 1. September 2008 als Verweise auf dieses Gesetz in der Fassung der Dienstrechtsnovelle 2007, BGBl. I Nr. 53, zu verstehen.

(3) Die Zuständigkeit der Landesregierung zur Verleihung von Lehrer- und Lehrerinnenstellen einschließlich der Schulleiter- und Schulleiterinnenstellen ist in allen Verfahren gegeben, die die Besetzung einer schulfesten Stelle zum Gegenstand haben.